

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 5. Juni.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nachdem das Landes-Oekonomie-Collegium eine Umgestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des revidirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachstehendes bestimmt:

Neues Regulativ für das

Landes-Oekonomie-Collegium vom 1. Mai 1878.

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat die Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmäthiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen.

Auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2. Das Landes-Oekonomie Collegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht:

- 1. aus von den landwirthschaftlichen Centralvereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern;
 - 2. aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.
- Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

§ 3. Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 8. April 1872 und dessen gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

- 1. auf die Provinz Ostpreußen:
 - a. für den landwirthschaftlichen Centralverein für Bittbauen und Masfuren 1 Mitglied
 - b. für den ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein 1 "
- 2. auf die Provinz Westpreußen:
 - Hauptverein westpreussischer Landwirthe 1 "
- 3. auf die Provinz Pommern:
 - a. für die pommersche ökonomische Gesellschaft 1 "

b. für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft . . . 1 Mitglied
2 "

- 4. auf die Provinz Posen:
 - für den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein für Posen 1 "
- 5. auf die Provinz Brandenburg:
 - a. für den landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk Potsdam 1 "
 - b. für den landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. 1 "
- 6. auf die Provinz Schlesien:
 - für den landwirthschaftlichen Centralverein für Schlesien 2 "
- 7. auf die Provinz Sachsen:
 - für den landwirthschaftlichen Centralverein für die Provinz Sachsen 2 "
- 8. auf die Provinz Westphalen:
 - für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für die Provinz Westfalen 1 "
- 9. auf die Rheinprovinz:
 - für den landwirthschaftlichen Provinzialverein 2 "
- 10. auf die Provinz Schleswig-Holstein:
 - für den Schleswig-Holsteinschen landwirthschaftlichen Generalverein 1 "
- 11. auf die Provinz Hannover:
 - für die Königliche Landwirthschaftsgesellschaft 1 "
- 12. auf die Provinz Hessen-Nassau:
 - a. für den landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk Kassel 1 "
 - b. für den Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe }
- 13. auf die Hohenzollernschen Lande:
 - für die Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen 1 "

zusammen 19 Mitglid.

Kußgegeben in Marienwerder den 6. Juni 1878.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu be-
stellen.

§ 4. So lange einer der im § 3 aufgeführten landwirthschaftlichen Centralvereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten ist, sollen dessen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein im Landes-Deconomie-Collegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Vereine, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Deconomie-Collegiums.

§ 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit also 9 Mitglieder, nicht überschreiten.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§ 6. Der Minister kann zu den Sitzungen des Landes-Deconomie-Collegiums besondere Commissarien oder Auskunftspersonen senden, dieselben haben nur beratende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit, besondere Commissionen aus der Mitte des Collegiums zu berufen.

§ 7. Jede Wahlperiode der Vereinsvertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Deconomie-Collegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Deconomie-Collegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahlen liegt dem den Jahren nach ältesten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

Sie können durch Aklamation bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 8. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Collegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Beratungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§ 9. Mit dem Sekretariat des Landes-Deconomie-Collegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums.

Die Geschäfte des Sekretariats bestehen in der Führung der Protokolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte.

§ 10. Das Landes-Deconomie-Collegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen.

Ist seit der letzten Plenar-Sitzung des Collegiums mehr als ein Jahr verfloßen, so muß die Berufung

erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 11. Das Collegium setzt seine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Für die Dauer der Plenar- und Commissions-Sitzungen erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reisekosten und Reiseböden.

§ 13. Sämmtliche bisher dem Collegium angehörige Mitglieder treten außer Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

2) Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Kommission verkaufen und mit der Erhebung des Geldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfange des Geldes vorzuzeigen ist und als Belag von der Remonte-Ankaufs-Kommission zurückbehalten wird.

Berlin, den 1. April 1878.

Königliche 2. Remonte-Ankaufs-Kommission.
von Arnim.
Major und Präses.

3) Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1878 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 16. Mai	Schweß,
= 17. "	Culmsee,
= 18. "	Thorn,
den 20. Mai	Briesen,
= 21. "	Graudenz,
= 22. "	Neuenburg,
= 23. "	Marienwerder,
= 24. "	Stuhm,
= 29. "	Rosenberg,
= 31. "	Christburg,
= 15. Juni	Tuchel,
= 17. "	Conitz Westpr.,
= 29. August	Löbau,
= 29. August	St. Crone,
= 30. "	Bischofswerder,
= 31. "	Strasburg.

Die von der Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosen-

berg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Pr. Markt auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesammten Unkosten zurückzunehmen. Krippenseker sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindsleberne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Rauch. von Uslar.

4) Bekanntmachung.

Verzollung der Pakete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze.

Vom 1. Juli ab kann die Verzollung der nach Dänemark und nach der Schweiz gerichteten Pakete auf Verlangen der Absender bereits an der Grenze oder bezw. im Ausschiffungshafen stattfinden, sobald der Absender sich zur Zahlung der Zollgebühren und der etwaigen Kosten für die Verpackung zc. verpflichtet. Das gedachte Verlangen muß auf der Paketadresse und auf der Sendung selbst durch den Vermerk: „Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- zc. Kosten“ ausgedrückt sein. Die Zollgebühren werden, nachdem die Verzollung stattgefunden hat, im Wege des Postvorschusses von dem Absender eingezogen. Die gleiche Einrichtung wird für Pakete aus Dänemark und aus der Schweiz getroffen.

Berlin W., den 25. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

5) Bekanntmachung.

Zu einer und derselben Paketadresse dürfen fortan nicht mehrere Pakete, auf denen Postvorschuß haftet, noch auch Pakete mit und Pakete ohne Postvorschuß, gehören. Jedes Vorschußpaket muß von einer besonderen Paketadresse begleitet sein.

Berlin W., den 26. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

6) Ansprache an die landwirthschaftliche Bevölkerung über Wesen und Bedeutung der Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878.

Erzeugung und Verbrauch der landwirthschaftlichen Produkte kennzeichnen ebenso sehr den nationalen Wohlstand überhaupt, als sie auch den Grundbesitz und zahlreiche Interessen des Staates in nachhaltigster Weise berühren. Kein Wunder daher, daß man schon seit geraumer Zeit bemüht ist, sich über die Menge der Erzeugung und die Größe des Verbrauchs von Bodenprodukten so genau wie möglich zu unterrichten; nicht minder über den Preis dieser Produkte, der zu der jährlich schwankenden Menge der Erzeugung in einem gewissen, doch keineswegs festen Verhältnisse steht. Da aber dieses Schwanken der Produktionsmenge ungleich weniger von der Größe des Bedarfs als von dem Gange der Witterungsereignisse, selbst in weit entlegenen Gegenden, verursacht wird und in Folge dessen häufig plötzlich eintritt, so muß die Ermittlung der Produktion in jedem Jahre von Neuem vorgenommen und zu Ende geführt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist man hierbei auf Schätzungen angewiesen, die indes, je sorgfältiger und umsichtiger sie angestellt werden, der Wahrheit ziemlich nahe kommen können.

Bei der durch politische und Erwerbsverhältnisse hervorgerufenen Vertheilung der Bevölkerung der Culturstaaten auf Stadt und Land sind Handel und Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten zu hochwichtigen Angelegenheiten des Staats- und Volkslebens geworden. Wegen der Vielheit der Beziehungen dieses Handels und der Vielheit der Richtungen, welche der Verkehr einschlägt, sind sie freilich beide eben so schwer zahlenmäßig richtig zu erfassen, wie Erzeugung und Verbrauch. Es ist jedoch unerlässlich, zu all' diesen Kenntnissen zu gelangen, und es darf keine Mühe gescheut werden, sie allmählig zu erwerben. Naturgemäß ist bei der Erzeugung der Produkte anzufangen; denn ihre Menge bestimmt den Verbrauch.

Um die Größe der jährlichen Produktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu ermitteln, ist Zweierlei erforderlich, erstens: daß man die Ausdehnung der mit Pflanzfrüchten, Futtergewächsen u. s. w. besetzten Fläche kennt, und zweitens: daß man in Erfahrung bringe, welche Mengen von solchen Früchten u. s. w. auf der damit besetzten Fläche in einem bestimmten Erntejahre gewonnen wurden. Diese Vorschrift sieht einfacher aus, als sie ist. Der beste Beweis hierfür ist unstreitig der, daß es nicht etwa blos in Preußen, sondern fast in allen Staaten der Erde zur Zeit noch an einer genauen, jährlich nach gleichen Grundsätzen hergestellten Bodenproduktions-Statistik fehlt. Mehr aber als bei der Statistik eines anderen Erwerbszweiges kommt es gerade bei der landwirthschaftlichen darauf

an, den jährlichen Ernteertrag namentlich von denjenigen Ländern zu kennen, deren Bodenprodukte sich auf dem Weltmarkte begegnen und den Absatz streitig machen.

Was Deutschland anbelangt, so bestehen bis jetzt über das Anbauverhältniß, über Masse und Werth der Erndten in dem überwiegenden Theile desselben nichts als mehr oder weniger gewagte Rnthmaßungen oder Schätzungen; nur Baiern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar machen hiervon eine Ausnahme. Andere Staaten, wie Oesterreich, England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, ja selbst die Vereinigten Staaten von Amerika, sind dagegen entweder schon im Besiz eines Theiles der unentbehrlichen Grundlagen für eine zuverlässige Erntestatistik oder erstreben sie mit Aussicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf den mangelhaften Zustand eines so wichtigen Theils der Statistik und auf das täglich dringender werdende Bedürfniß vollkommener und vollständiger Nachweise über die jährlichen Ernteergebnisse in Deutschland hat der Bundestag des Deutschen Reiches für den ganzen Umfang desselben die Vor- nahme genauer Ermittlungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages, erstmalig für das Jahr 1878 angeordnet.

Diese beiden Ermittlungen sollen getrennt von einander vorgenommen werden. Die der Bodenbenutzung, die übrigens nur etwa in fünfjährigen Perioden wiederkehren wird, soll gemeinde- oder gutsbezirksweise stattfinden. Innerhalb jedes dieser Bezirke ist die gegenwärtige Fläche des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, Weiden, Weingärten, Holzungen, Wasserstücke, des Oed- und Unlandes, der ertraglosen Gegenschaften und Hofräume anzugeben. Da diese Angaben größtentheils in den Grundsteuerbüchern enthalten sind, und hieraus vom königlichen statistischen Bureau auf die Erhebungsformulare übertragen werden konnten, so macht ihre Richtigstellung für das Jahr 1878 keine große Schwierigkeit. Dagegen wird die Ermittlung und Angabe des Anbauverhältnisses der landwirthschaftlich wichtigsten Früchte auf dem Acker- und Gartenlande hier und da etwas Mühe verursachen. Was dem Einzelnen aber möglicherweise schwierig dünkt, wird von mehreren Personen mit Leichtigkeit gelöst, und darum ist es den Ortsvorständen auch überall freigestellt, behufs beider Ermittlungen Schätzungs-Commissionen zu bilden und in diese die tüchtigsten, kenntnißreichsten und ortskundigsten Männer der Gemeinde oder der Gegend zu berufen.

Die Ermittlung des Ernteertrages, die jährlich vorgenommen werden wird, findet gleichfalls gemeinde- oder gutsbezirksweise statt. Der jährliche Ernteertrag der einzelnen Früchte soll aber nicht mehr durch das Verhältniß zu einer Mittelernthe ausgedrückt werden, sondern es ist der wirkliche Ertrag und dieser in Gewicht anzugeben. Aus der Angabe, wie viel Fläche in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke mit den

einzelnen Früchten bestellt ist, und welche Menge hiervon auf je einem Hektar der damit bestellten oder bestanden Fläche 1878 im Durchschnitt geerntet wurde, wird das königliche statistische Bureau dann berechnen, wie viel Kilogramm Weizen, Roggen, Gerste u. s. w. in jeder Gemarkung, jedem Kreise, jedem Regierungs- (Landdrostei)bezirke, jeder Provinz und im ganzen Staate gewonnen worden sind. Ähnliche Berechnungen müssen nach den Anordnungen des Bundesraths für jeden Staat des Deutschen Reichs ausgeführt werden, und daher wird im Jahre 1878 zum ersten Male von diesem der genaue Nachweis seiner landwirthschaftlichen Bodenproduktion vorliegen. Was im Deutschen Reich vollbracht wird, wird in ähnlicher Weise auch in allen übrigen Kulturstaaten Europas und Amerikas zur Ausführung kommen, so daß in nicht sehr ferner Zeit einer der dringendsten Wünsche aller einsichtigen Landwirthe erfüllt sein dürfte, nämlich: rechtzeitig unterrichtet zu sein über die Menge der jährlich geernteten Bodenprodukte und den mit Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Preis derselben im Handel und Wandel des Klein- und des Weltverkehrs.

Daß die Landwirthe selbst sich bei der Lösung dieser Aufgabe in hervorragender Weise betheiligen werden, ist ebenso lebhaft zu wünschen, wie zuverlässlich zu erwarten. Der vom Bundesrathe vorgeschriebene Plan zur Erlangung der in Rede stehenden Bodenproduktions-Statistik beruht im Wesentlichen darauf, daß auch künftig sachkundige Männer, insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, oder einzelne hervorragende Landwirthe, bereit sein werden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittlungen thätkräftig zu fördern und auf einen so hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht oder doch nur sehr wenig entfernen.

Berlin, im Mai 1878.

Königliches statistisches Bureau.

Dr. Engel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

7)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. März 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Ulrich in Burg-Weichau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den VI. Standesamtsbezirk, Burg-Weichau, Kreises Graudenz, statt des Rechnungsführers Kreisemann, früher in Burg-Weichau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

Hoffmann.

8)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom

19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Ulner in Borken zum Standesbeamten für den XXI. Standesamtsbezirk, Risin, Kreises Kulm, statt des Besitzers und früheren Schulzen Kossien in Borken, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

Hoffmann.

9) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Lehrers Kopelle in Lanen zum Standesbeamten für den XVI. Standesamtsbezirk, Lanen, Kreises Flatow, statt des Guttsbesizers Pauli in Rappe,

2. des Lehrers Jaworski zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Guttsbesizers Mengdehl in Rappe, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Mai 1878.

Der Ober-Präsident, Staats-Minister:

Achenbach.

10) Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen wird fortan auf der Chausséestrecke Strasburg-Neumark an derjenigen Stelle, wo dieselbe den Weg von Buchotel nach Kantilla durchschneidet, ein Chausséegeld nach dem Satze für 15 Kilometer und auf der Chausséestrecke Bartniza-Gorzno bei dem Dorfe Broje ein Chausséegeld nach dem Satze für 7½ Kilometer unter Zugrundelegung des bisher für die Staats-Chausséen geltend gewesenen Tarifs erhoben werden.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch bei der Benutzung der oben gedachten Kreis-Chausséen alle für Staats-Chausséen nach dem Chausséegeldtarif vom 29. Februar 1840 geltend gewesenen polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Falle der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 24. Mai 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Verordnung zur Abwehr der Minderpest.

Unsere Verordnung vom 2. Februar cr. zur Abwehr der Minderpest an der Bezirksgrenze erhält bei dem günstigeren Stande der Krankheit in Russisch-Polen gemäß der §§ 1, 2 und 3 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 folgende die Einfuhr erleichternde Abänderungen:

Das Einfuhrverbot bleibt bestehen für Rindvieh, Fliegen und alle von Wiederläufern stammenden thierischen Theile im frischen Zustande mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse.

Dagegen dürfen die unter §. 2 al. der Instruktion aufgeführten thierischen Produkte, nämlich:

vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme, Wolle, Haare und Borsten, Talg in Fässern und Wannen, vollkommen lufttrockene, von thierischen Weichtheilen befreite Knochen, Hörner, Klauen an denjenigen Uebergangspunkten, wo sich Grenzzollämter befinden, nachdem durch vorangegangene strenge Kontrolle der diesseitigen Zollbeamten in jedem einzelnen Falle die Eigenschaft des Artikels genau festgestellt ist,

eingeführt werden.

Ferner ist die Einfuhr von in Säcken verpackten Lumpen und von Fleisch, mit Ausnahme des frischen Rindfleisches, an den bezeichneten Uebergangspunkten erlaubt.

Die Einföhrung von Schafen aus nicht verfeuchten Gegenden des russischen Reiches darf mit diesseitiger durch das königliche Landrathsamt eingeholter Genehmigung an den Uebergangsorten Leibitsch, Solub, Bissakrug und Neu Zielun und nur dann erfolgen, wenn

- a. durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem feuchtfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
- b. der Transport durch feuchtfreie Gegenden erfolgt ist,
- c. die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem preussischen beamteten Thierarzte, und zwar auf russischem Gebiete, untersucht und gesund befunden sind

Schweine dürfen auf allen Wegen ohne vorangegangene Untersuchung eingetrieben werden, ebenso ist die Einfuhr von Dünger, Rauchsutter, Stroh und andere Streumaterialien, von Geschirren und Lederzeugen überall erlaubt.

Menschen dürfen an allen Orten ohne Desinfektion die Grenze überschreiten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen neben der Beschlagnahme und Vernichtung der verbotswidrig zur Einföhrung offerirten oder wirklich eingeföhrten Gegenstände den Strafbestimmungen des § 328. des Strafgesetzbuches.

Marienwerder, den 25. Mai 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Unter den Pferden des Rättners Stachowski zu Manlakowo, Kreises Culm, ist die Rosskrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Brauereibesizers Sponnagel in Thorn, Kreises Thorn, und des Ackerbürgers Guttowski zu Dt. Eylau, Kreises Rosenberg, und die in Kl. Brausen unter den Pferden wieder aufgetretene Rosskrankheit beseitigt.

Marienwerder, den 24. Mai 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Bekanntmachung.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depositalertract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2 Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angeht, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 21. Mai 1878.

Königliches Appellations-Gericht.

14) Durch Emeritirung des bisherigen Stelleninhabers wird zum 1. Oktober l. J. die evangelische Pfarrstelle in Dt. Eylau vacant. Bewerber, die auch der polnischen Sprache vollkommen mächtig sind, wollen sich unter Beilegung ihrer Zeugnisse bis spätestens den 1. Juli d. J. bei der unterzeichneten Patronatsvertretung melden.

Schleiz, im Mai 1878.

Fürsliche Kammer.

15) Am 15. Mai d. J. wird die Strecke Tempelburg-Hammerstein und damit die gesammte Bahn Wangerin-König dem Betriebe übergeben werden.

Der Fahrplan für die Bahn Wangerin-König ist in dem bereits veröffentlichten, vom 15. Mai d. J. ab gültigen Fahrplan der Ostbahn mit enthalten.

Die bereits herausgegebenen Nachträge zu den Tarifen für die Strecke Wangerin-König, nämlich:

- der 20. Nachtrag zum Personentarif,
- der 9. Nachtrag zum Local-Gütertarif,
- der 6. Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Leichen und Fahrzeugen,
- der 6. Nachtrag zum Tarif für Beförderung von lebenden Thieren,

treten mit dem 15. Mai d. J. in Kraft.

Diese Nachträge sind auf allen Stationen der Ostbahn käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 10. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) Vom 15. Mai d. J. ab bis auf Weiteres werden zum Besuche der Weltausstellung in Paris Retour-Billets der 1, II. und III. Wagenklasse nach Berlin zu ermäßigten Preisen und unter Gewährung von 25 Kilogramm Freigepäd mit 30tägiger Gültigkeit für alle fahrplanmäßigen Züge von den Ostbahnstationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien, König, Dirschau, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg, Insterburg, Sydtkuhnen, Rorschen, Osterode, Dt. Eylau und Thorn

ausgegeben, mit der Maßgabe, daß zu einem jeden derartigen Billet zugleich eins der für die Strecke von Berlin nach Paris und zurück auf die Dauer von 20 Tagen geltenden, Seitens der Potsdam-Magdeburger Bahn via Potsdam, Eilberfeld-Nachen und der Magdeburg-Halberstädter Bahn via Stendal-Köln-Nachen ver- ausgabten Billets I, II, III. Klasse zugelöst werden muß.

Die Ueberfuhr in Berlin von und nach den betreffenden Anschlußbahnhöfen ist in den Billetpreisen jedoch nicht miteinbegriffen.

Eine Fahrtunterbrechung auf Ostbahn-Zwischenstationen ist weder auf der Hin- noch Rücktour gestattet, dagegen in Berlin, je bei der Hin- resp. Rückreise ein Aufenthalt von verhältnismäßiger Dauer, soweit einerseits die 20tägige Gültigkeit der Retour-Billets Berlin-Paris, andererseits die 30tägige der Ostbahn-Retour-Billets nicht beeinträchtigt würde. Die Hin- und Rückreise zwischen Berlin und Paris, darf auf der Route via Potsdam-Magdeburg in Nachen, auf derjenigen über Stendal-Lehrte in Köln unterbrochen werden.

Vor Antritt der Weiterreise von Berlin sind den Billet-Expeditionen der dortigen bezüglichen Anschlußbahnen die Billets Berlin-Paris zur Abstempelung vorzulegen.

Die Fahrpreise und näheren Bedingungen sind auf sämtlichen Ostbahn-Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 9. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

17) Zum Tarif für den directen Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Leipzig der Berlin-Anhaltischen Bahn und Dresden der Sächsischen Staatsbahn andererseits vom 1. April 1876 ist der Nachtrag II. erschienen. Durch denselben sind die im Deutschen Eisenbahn-Vereine vereinbarten Tarif-Bestimmungen für die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepädwagen auch für den oben genannten Verkehr in Kraft getreten.

Näheres ist auf den Verbandsstationen Bromberg, Thorn, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg und Sydtkuhnen zu erfahren.

Bromberg, den 2. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

18) Vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Tempelburg-Hammerstein, welcher seiner Zeit bekannt gemacht werden wird, ab treten folgende Tarifnachträge in Kraft:

1. Nachtrag IX. zum Ostbahn-Local-Gütertarif vom 1. Juli 1877,
2. Nachtrag XX. zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäd vom 1. Januar 1876,
3. Nachtrag VI. zum Tarif für die Beförderung

von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und

4. Nachtrag VI. zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877.

Diese Nachträge enthalten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Neustettin Wangerin einerseits und den übrigen Ostbahnstationen (excl. der Strecke Rilsit-Memel) andererseits, sowie außerdem:

- a. der ad 1 genannte Nachtrag anderweite, theilweise ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Holz, europäisches des Spezialtarifs II.,
- b. der ad 2 genannte Nachtrag anderweite Bestimmungen für Extrafahrten, sowie neue ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Rilsit einerseits und den Stationen der Strecke Pögegen-Memel andererseits.

Exemplare dieser Tarifnachträge sind bei allen Billet Expeditionen der Ostbahn zu beziehen.

Bromberg, den 22. April 1878

Königliche Direction der Ostbahn.

19) Im Verkehr mit Hoppegarten sind fortan folgende Entfernungen zur Frachtberechnung für Pferde maßgebend:

- 1. Strecke Berlin-Hoppegarten 17 Kilometer,
- 2. Strecke Neuenhagen-Hoppegarten 2 Kilometer.

Näheres ist auf sämmtlichen Ostbahnstationen zu erfahren.

Bromberg, den 12. Mai 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

20) Im internationalen Personen- und Gepäc-Verkehr via Berlin-Kreienzen-Elberfeld Aachen-Bleyberg und zwar zwischen Königsberg, Eydtkuhnen, St. Petersburg, Riga und Warschau einerseits, und bezw. Lüttich, Brüssel, Antwerpen, Ostende, London via Ostende, London via Calais und Paris andererseits, findet vom 1. August cr. ab die Beförderung der Reisenden mit ihrem Gepäc auf der Strecke Kreienzen-Elberfeld nur noch über Scherfede-Arnsberg, und nicht mehr über Soest statt.

Die bisherigen Transportbedingungen und Transportpreise erleiden hierdurch keine Aenderung.

Bromberg, den 27. Mai 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

21) Vom 1. Juni cr. ab bis zum 1. September cr. werden zum Anschluß an die von Berlin ausgehenden Rundreise- und Saisonbillets auf den Ostbahnstationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien, Konig, Dirschau, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg, Insterburg, Thorn, Osterode und Korschchen Retourbillets nach Berlin für die II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen und mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Wochen vorausgabt.

Die näheren Bedingungen und Fahrpreise sind aus den bei sämmtlichen Stationen und Haltestellen

vorhandenen Prospecten zu ersehen, welche auch zu dem Preise von 10 Pfennigen pro Stück auf den Stationen verkauft, den Käufern der Retourbillets aber gleichzeitig mit diesen unentgeltlich verabfolgt werden.

Bromberg, den 21. Mai 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

22) Preussisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

Zu den besonderen Bestimmungen und zu den Tarifheften 1, 2 und 3 des Preussisch-Sächsischen Verband-Gütertarifs vom 1. Mai 1878 ist je ein Anhang herausgegeben worden. Dieselben enthalten Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifhefte, sowie ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Salz etc. ab Halle nach Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Pössener Bahn.

Soweit Exemplare des Preussisch-Sächsischen Verband-Gütertarifs resp. einzelner Tarifhefte desselben seitens des Publikums käuflich bezogen worden sind, werden auf Wunsch die erschienenen Anhänge von den Verbandstationen unentgeltlich abgegeben werden.

Bromberg, den 4. Mai 1878.

Königliche Direction der Ostbahn,
als geschäftsführende Verwaltung des Preussisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes.

23) Am 1. Juli 1878 tritt ein direkter Personenverkehr zwischen der Station Dresden der Berlin-Dresdener Eisenbahn einerseits und den Stationen Bromberg, Thorn, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg i. Pr. und Eydtkuhnen der Königlichen Ostbahn andererseits via Berlin-Fossen in Kraft.

Näheres ist auf vorbezeichneten Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Mai 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

24) Bekanntmachung.

Den Marktscheider-Kandidaten Benno Rüdensburg und Karl Schmiedicke ist die Concession zum Betriebe des Marktscheidergewerbes von uns ertheilt worden. Rüdensburg hat seinen Wohnsitz vorläufig in Gleiwitz, Schmiedicke den seinigen endgültig in Beuthen D.-S. genommen.

Breslau, den 18. Mai 1877.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

25) Der Gerichts-Assessor Magunna in Schwetz ist vom 1. Mai 1878 ab zum Staatsanwaltsgehilfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Schwetz ernannt worden.

Dem Arzte Dr. Lewicki zu Stuhm ist die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm übertragen worden.

Im Kreise Konig sind ernannt: der Gutsbefizer

Rehring zu Czernika zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Schmidt zu Zabno zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Zabno.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsadministrator Franz Reinhold in Neudorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Neudorf ernannt.

Der Pfarrer Derc in Wabeg, Kreis Kulm ist von der lokalen Beaufsichtigung der Schulen in Wabeg und Linowitz entbunden und dieselbe dem Kreis-Schul-Inspektor Demischkeit in Kulm übertragen worden.

Der Kreis-Schul-Inspektor Gerner zu Pr. Friedland, welcher bisher bereits die Aufsicht über die katholischen Schulen des Kreises Schlochau geführt hat, ist zum Kreis-Schul-Inspektor über sämtliche Schulen des Kreises, welche zum Ressort der Königl. Regierung gehören, ernannt.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule in Kontorsz, Kreis Löbau, ist dem Königl. Oberförster Dahrenstädt in Kontorsz an Stelle des Rittergutsbesizers Reeholz in Petersdorf übertragen worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Bräuer in Schöneer erledigte Lokal-Aufsicht über die Schulen in Richnau und Siegfriedsdorf ist bis auf Weiteres dem königlichen Kreis-Schul-Inspektor Schröter in Thorn übertragen.

Die Lokal-Aufsicht über die Schulen in Kronfelde, Gr. Kommarst, Montau, Kl. Blohoczyn, Richlawa, Sprindt, Treul, Unterberg, Warlubien, Weide, Sabudownia, Gaski und Wentzin ist dem königlichen Kreis-Schul-Inspektor Dr. Hüppe in Schwetz übertragen worden.

Der Oberlehrer Kirchstein zu Marienburg ist an Stelle des Oberlehrers Gräser zum Mitgliede der Kommission für Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorstehertinnen hierselbst ernannt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Hüppe aus Gr. Strehlitz ist zum kommissarischen Kreis-Schul-Inspektor über sämtliche Schulen des Kreises Schwetz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz, der Gymnasiallehrer Dr. Hatwig aus Neustadt in Oberschlesien zum kommissarischen Kreis-Schul-Inspektor für sämtliche Schulen des Kreises Flatow mit Anweisung seines Wohnsitzes in Flatow, und der bisherige kommissarische Kreis-Schul-Inspektor Dr. Raphahn in Graudenz zum

Kreis-Schul-Inspektor für sämtliche Schulen des Kreises Graudenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Graudenz ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Hinge in Konitz ist zum Staats-Anwalts-Gehülfsen bei der Staatsanwaltschaft der Kreis-Gerichte Konitz und Schlochau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Konitz vom 1. Mai d. J. ab ernannt worden.

Der bisherige Stadthauptkassen-Buchhalter Hugo Otto Doffeng zu Insterburg ist zum Bürgermeister der Stadt Stuhm auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister von Romnadi zu Neuenburg ist auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren vom 1. Juli 1878 bis dahin 1890 zum Bürgermeister der Stadt Neuenburg wieder gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der bisherige Pfarrer und kommissarische Kreis-Schulinspektor Dr. Raphahn in Graudenz ist zum königlichen Kreis-Schulinspektor definitiv ernannt worden.

26) Nachdem im Juni vorigen Jahres im Dorfe Miesionskowo 13 Wohnhäuser nebst den zugehörigen Nebengebäuden ein Raub der Flammen geworden sind, hat in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. abermals ein schweres Brandunglück die arme Ortschaft heimgesucht: es sind 14 Wohnhäuser, 9 Scheunen, 6 Ställe vernichtet, 21 Familien mit 93 Personen, welche ihr sämtliches nur zum allerkleinsten Theil versichertes Inventar, Mobilitar und Hausgeräth verloren haben, obdachlos geworden; leider ist dabei auch der Verlust eines Menschenlebens zu beklagen gewesen.

Das Elend ist groß, schleunige Hilfe thut doppelt noth.

Die Unterzeichneten richten deshalb an edle Menschenfreunde die herzlichste Bitte, durch Gewährung von Geld, Naturalien oder Kleidungsstücken die Noth der armen Verunglückten zu lindern, und erklären sich zur Empfangnahme der Gaben gern bereit.

Strassburg, den 21. Mai 1878.

Jaedel, Landrath. Frhr. v. Keyserlingk-Riffewo. Krieger-Karbowo. von Lyskowsk-Miliszewo. Rafalski, Bürgermeister. Rathke, Pfarrer, Wenk, Amtsvorsteher. in Miesionskowo, Bergmann-Gzelanowko, von Zielinski-Komorowo.

(Hierzu der Dreffentliche Anzeiger Nr. 23.)